



Wikimedia Deutschland e. V., Tempelhofer Ufer 23-24, 10963 Berlin

Rundfunkkommission in der
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

06.01.2022

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Wikimedia Deutschland e. V., Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens, gibt folgende Stellungnahme ab zum [Diskussionsentwurf](#) zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Stand November 2021):

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Wie die Diskussionen rund um eine Shared Digital European Public Sphere (SDEPS) und die Forschungen zur Nutzungspraxis z. B. in der [ARD/ZDF-Onlinestudie](#) zeigen, finden sowohl die Suche der Nutzenden nach Inhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch dessen Angebote selbst zunehmend auf Drittplattformen statt. Der Diskussionsentwurf trägt dieser Entwicklung in gewisser Weise Rechnung, indem es in **§ 26 Auftrag** heißt:

“Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll in den eigenen Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten in besonderem Maße dort wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist.”

Aus Sicht des Public Interest Internet muss klar sein, dass hiermit nicht nur kommerzielle, bspw. Social-Media-Plattformen gemeint sind, sondern auch die Portale und Plattformen des sog. Dritten Sektors, allen voran Wikipedia und ihre Schwesterprojekte Wikimedia Commons und Wikidata. Wie gut dies sichergestellt ist, ist für uns derzeit unklar. Die Flexibilisierung der Begrifflichkeiten hin etwa zu “Angeboten” (alt: “Rundfunkprogramme”) halten wir in diesem Zusammenhang für ausgesprochen sinnvoll.

**Wikimedia Deutschland –
Gesellschaft zur Förderung
Freien Wissens e. V.**

Tempelhofer Ufer 23 – 24
10963 Berlin

Postfach 61 03 49
10925 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 219 158 26 - 0
Fax: +49 (0) 30 219 158 26 - 9

wikimedia.de
info@wikimedia.de

Spendenkonto:
IBAN: DE05 1002 0500 0003 2873 00

BIC: BFSWDE33BER

Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Christian Humborg

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg unter der
Nummer 23855 B

Im Diskussionsentwurf heißt es in **§ 30 Telemedienangebote**:

“Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.”

2019 veröffentlichte die Hauptredaktion Geschichte des ZDF mit ihrer Marke Terra X zum ersten Mal einen Clip unter freier Lizenz in der ZDF-Mediathek. Wenige Tage später wurde er lizenzkonform durch Ehrenamtliche im Medienarchiv Wikimedia Commons gespiegelt, wie im Folgenden über 200 weitere Dateien. **Diese erreichen hier monatlich über 2 Millionen Abrufe, weit mehr als über die ZDF-Mediathek**, werden in andere Sprachversionen übersetzt und regelmäßig von der Community als “Media of the day” hervorgehoben. Diese erfolgreiche Kooperation zeigt, wie sehr es sich lohnt, andere Informationsplattformen insb. des Public Interest Internet in den Fokus öffentlich-rechtlicher Aufmerksamkeit zu rücken. Die hochwertigen Inhalte der öffentlich-rechtlichen Anstalten werden so auch auf weitere relevante Fachportale wie Schulserver weiterverbreitet und können von Akteuren im Bildungskontext leichter aufgefunden und weiterverwendet werden.

In diesem Zusammenhang spielt auch die **Verweildauer von Inhalten** eine herausgehobene Rolle. Selbstverständlich sind Lizenz- und Budgetfragen ausschlaggebend bei Einkauf und Verbleib von Fremdproduktionen in den Mediatheken. Trotzdem wird der Handlungsspielraum der Anstalten unnötig beschnitten, wenn es in **§ 30 Abs. 2** heißt:

“(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere [...] 2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen [und nicht-europäischen] Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, vor und nach deren Ausstrahlung sowie als eigenständiger audiovisueller Inhalt bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist”

Der unveränderte Zusatz “grundsätzlich” bei der Beschränkung der Abrufmöglichkeit auf Deutschland lässt immerhin begründete Ausnahmen zu. Als Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens lehnen wir Geo-Blocking ab, auch wenn es in der Praxis Kultur- und Unterhaltungs- und nicht in erster Linie Wissensinhalte betrifft. Soweit es Wissensinhalte betrifft und darunter vor allem solche von zeitgeschichtlicher Relevanz ist eine Zugänglichmachung nur für das deutsche Staatsgebiet nicht nur anachronistisch, sondern enthält diese Inhalte der Welt des Open Content vor und schränkt damit ihren gesellschaftlichen Mehrwert massiv ein. Hier müsste das Regel-Ausnahme-Verhältnis genau umgekehrt sein: **Die Zugänglichkeit von Wissensinhalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollte grundsätzlich unbeschränkt gewährleistet sein und nur in begründeten Ausnahmefällen auf bestimmte Regionen beschränkt.**

Die **absolute Festlegung auf maximal 30 Tage nach Ausstrahlung** aber lässt vom Wortlaut her nicht einmal begründete Ausnahmen bzw. besonders günstige Vertragsbedingungen zu, die über diesen zeitlichen Rahmen hinausgehen. Dies mag Ergebnis eines Kompromisses mit Rechteinhabern oder Anbietern privater Rundfunkangebote sein, schränkt die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aber unnötig ein und dürfte kaum mit dem öffentlich-rechtlichen

Auftrag der Anstalten vereinbar sein. Die Konkurrenz im nicht-linearen Betrieb ist längst in großen Streamingplattformen zu sehen, nicht in den Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Eine Deckelung auf 30 Tage Sendungsverbleib ist an dieser Stelle genauso wenig zeitgemäß und **genauso wenig mit Open-Content-Prinzipien in Einklang zu bringen wie das bereits erwähnte Geo-Blocking.**

Eine Denk- und **Regelungsweise in kompletten Produktionen, Filmen oder Serienfolgen** greift zu kurz. Die Komplexität audio-visueller Medienproduktionen als Werke mit zahlreichen Miturheberinnen und -urhebern sowie teils mehreren Produktionsfirmen im Hintergrund machen Open-Content-Freigaben schwierig. Im Sinne praxisorientierter Freigabepolitik sollte hier viel stärker in kleineren Einheiten gedacht und geregelt werden, bei denen die Beteiligung besser abgrenzbar und auch die Rechtklärung deutlich einfacher möglich ist. So könnte durch eine entsprechende Ausnahme oder die Einschränkung “Grundsätzlich” ermöglicht werden, **Teile von Werken wie Pressefotos oder Standbilder auch für Zwecke von Information, Bildung und Wissenschaft** dauerhaft verfügbar zu halten.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die **Fortentwicklung des Auftrags um zeit- und kulturgeschichtliche Archive** mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien in vielen Landesrundfunkanstalten immer noch nicht final umgesetzt worden ist. Wichtige Entwicklungen aus dem Staatsvertrag werden hier von langen Laufzeiten in der Umsetzung gebremst. Wir sind hierzu im steten Austausch im Rahmen unseres Runden Tisches zu Freien Lizenzen im ÖRR, der im Sommer 2022 erneut einberufen werden wird. Die verpflichtende Depublikation ist gerade auch bei Fragen rund um Lizenzierung und Open-Content-Freigaben noch immer ein großes Thema. Hier besteht Bedarf für weitere **Konkretisierung oder begleitende Information, um den erweiterten Auftrag auch in der Breite zu vermitteln.**

Berlin, im Januar 2022

gez. Bernd Fiedler,
Projektmanager Politik
Wikimedia Deutschland e. V.